



S T A T U T E N

**VOLKSWIRTSCHAFT
BERNER OBERLAND**

gegründet 1919



Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen „Volkswirtschaft Berner Oberland“ besteht ein parteipolitisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Rechtsdomizil am Sitz der Geschäftsstelle.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung des Wirtschafts- und Lebensraumes Berner Oberland mit den Bereichen Wirtschaft, (umfasst Industrie, Gewerbe, Tourismus und Landwirtschaft), Kultur und Bildung.

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechtes.

Art. 4 Mittel

Die Aufwendungen des Vereins werden finanziert durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Leistungen für Dritte
- c) Zuwendungen

Art. 5 Mitgliederbeiträge

- a. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt. Für die Vereinsschulden haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- b. Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt maximal Fr. 10'000 und wird nach Mitgliederkategorien festgesetzt. Gemeinden bezahlen einen Beitrag nach Einwohnerschlüssel.

Art. 6 Austritt/Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Austritt mit schriftlicher Anzeige an die Geschäftsstelle.
- b) durch Ausschluss von Mitgliedern, die ihre Mitgliedschaftspflichten nicht erfüllen oder sie verletzen.

Über den Ausschluss entscheidet der Geschäftsführer. Den Ausgeschlossenen steht das Rekursrecht an den Vorstand zu. Der Austritt erfolgt jeweils auf Ende eines Kalenderjahres, sofern nicht wichtige Gründe für einen Austritt während dem Jahr sprechen.

Art. 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Delegierten des Vorstandes
- d) die Revisionsstelle



Art. 8 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im 1. Semester statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, wenn der Vorstand es als notwendig erachtet oder wenn ein Fünftel der Mitglieder es verlangt. Die Einladung an die Mitglieder erfolgt schriftlich, mindestens 14 Tage vor der Versammlung und unter Angabe der Traktanden.

Art.9 Befugnisse

Die Befugnisse der Generalversammlung sind

- a) Wahl des Präsidenten, der beiden Vizepräsidenten, der Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle für eine eingeschränkte Revision
- b) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- c) Jährliche Festsetzung der Jahresbeiträge
- d) Revision der Statuten
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Art. 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, 2 Vizepräsidenten und 6-8 weiteren Mitgliedern.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

Der Präsident und die beiden Vizepräsidenten bilden zusammen die Delegierten des Vorstandes.

Der Geschäftsführer gehört dem Vorstand und den Delegierten des Vorstandes mit beratender Stimme an.

Art. 11 Zuständigkeit des Vorstandes und der Delegierten des Vorstandes

Die Zuständigkeiten des Vorstandes sind

- a) Behandlung der laufenden Geschäfte
- b) Vorbereiten der Geschäfte der Generalversammlung, Antragstellung
- c) Vorschlag an die Generalversammlung für die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- d) Behandlung und Erledigung aller Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind
- e) Genehmigung des Jahresbudgets und der allgemeinen Arbeitsprogramme
- f) Wahl des Geschäftsführers
- g) Genehmigung des Personalreglements
- h) Ordnen der Zeichnungsberechtigung und der internen Kompetenzen (Unterschriftenregelung)
- i) Einsetzen von Kommissionen und Arbeitsgruppen, Wahl deren Mitglieder und Bestimmen der Präsidien sowie Umschreibung ihrer Aufgaben

Die Aufgaben der Delegierten des Vorstandes werden in einem Organisationsreglement festgelegt. Alle Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 12 Geschäftsführung

Der Geschäftsführer steht der Geschäftsstelle als Leiter vor.



Art. 13 Kommissionen/Arbeitsgruppen

Kommissionen bzw. Arbeitsgruppen bearbeiten die ihnen zugewiesenen Sachgebiete. Über die Verhandlungen ist zuhanden des Vorstandes Protokoll zu führen.

Die Amtszeit beträgt vier Jahre und entspricht derjenigen des Vorstandes.

Alle Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden Kommissionsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 14 Revisionsstelle

Der Revisionsstelle obliegt die Prüfung der Jahresrechnung im Rahmen einer eingeschränkten Revision zuhanden der Generalversammlung. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr.

Art. 15 Auflösung

Die Auflösung des Vereins Volkswirtschaft Berner Oberland kann nur durch Dreiviertelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten erfolgen. Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet der Vorstand.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Art. 16 Inkraftsetzung

Diese Statuten treten mit Genehmigung durch die ordentliche Generalversammlung vom 26. April 2018 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 24. Mai 2008.

Spiez, den 26. April 2018

Der Präsident:

Jürg Grossen

Die Geschäftsführerin:

Susanne Huber